



Informationen und Leistungsbeschreibung zu Ihrer Reiseversicherung

Gilt ausschließlich für Leistungen, die über Anton Götten Reisen gebucht worden sind. Abschließbar sofort bei Buchung, jedoch spätestens bis 30 Tage vor Reiseantritt. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, muss der Abschluss innerhalb von 3 Werktagen nach Reisebuchung erfolgen.

Auslands-Schutz (bis 45 Tage)

REISE-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Wenn Sie aus einem versicherten Grund von einer Reisebuchung zurücktreten oder eine Reise verspätet antreten, ersetzen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bzw. die Hinreise-Mehrkosten. Versicherte Gründe sind z. B.:

- schwere Unfallverletzung
- unerwartete und schwere Erkrankung
- Tod
- Verlust des Arbeitsplatzes
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
- Arbeitsplatzwechsel
- Kurzarbeit

Kein Selbstbehalt! Einzige Ausnahme: Ambulante Behandlungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person.

REISE-UNFALLVERSICHERUNG

Die Leistung wird bei Unfällen auf der Reise, die zum Invaliditätsfall oder Tod der versicherten Person führen, erbracht.

Versicherungssumme:

- im Todesfall ¹⁾ 15.000,- EUR
- im Invaliditätsfall keine Leistung
- Bergungskosten keine Leistung
- Kosten für kosmetische Operation keine Leistung

¹⁾ bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Todesfall: 10.000,- EUR

URLAUBSGARANTIE (REISEABBRUCH-VERSICHERUNG)

Leistet für zusätzliche Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise und bei Reiseabbruch innerhalb der 1. Hälfte (max. innerhalb der ersten 8 Reisetage) der Reise den vollen, später den anteiligen Reisepreis und erstattet die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen bei verspätetem Reiseantritt. Versicherte Gründe sind z. B.:

- schwere Unfallverletzung
- unerwartete und schwere Erkrankung, Tod
- erheblicher Schaden am Eigentum
- Verkehrsmittelverspätung
- Naturkatastrophen und Elementarereignisse am Urlaubsort

Kein Selbstbehalt! Einzige Ausnahme: Ambulante Behandlungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person.

NOTFALL-VERSICHERUNG

Hilft bei Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen, z. B. Hilfe bei notwendigem Reiseabbruch, bei Strafverfolgung oder Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten.

- Unsere Notrufzentrale ist weltweit an 365 Tagen - auch an Sonn- und Feiertagen - 24 Stunden rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Weltweiter Notruf-Service auf Reisen

Aus dem Ausland: Telefon +49 40 5555-7877

Innerhalb von Deutschland: Telefon 040 5555-7877

REISE-KRANKENVERSICHERUNG

Erstattung der Kosten für:

- ambulante und stationäre Heilbehandlung beim Arzt im Ausland
- ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel sowie unfallbedingte Hilfsmittel
- den medizinisch sinnvollen und ärztlich angeordneten Rücktransport ins Inland
- Kein Selbstbehalt**

REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

Versicherungssumme:

- für Einzelpersonen 2.000,- EUR
- Kein Selbstbehalt**

PRÄMIE

Reisepreis pro Person bis EUR	Für alle Reisearten außer Schiffsreisen EUR	Codes	Für Schiffsreisen EUR	Codes
150,-	11,-	95792	-	
350,-	21,-	95793	-	
500,-	26,-	95794	35,-	95808
750,-	33,-	95795	-	
1.000,-	37,-	95796	55,-	95809
1.250,-	42,-	95797	-	
1.500,-	49,-	95798	79,-	95810
2.000,-	59,-	95799	89,-	95811
3.000,-	68,-	95800	125,-	95812
ab 3.001,-	87,-	95801	169,-	95813

Deutschland-Schutz (bis 45 Tage)

REISE-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG

URLAUBSGARANTIE (REISEABBRUCH-VERSICHERUNG)

NOTFALL-VERSICHERUNG

REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

REISE-UNFALLVERSICHERUNG

Leistungen siehe oben

REISE-KRANKENVERSICHERUNG

Bei Reisen in Grenzgebiete der Bundesrepublik Deutschland besteht Versicherungsschutz für Kurzaufenthalte im Ausland von insgesamt max. 48 Stunden im Rahmen der Reise-Krankenversicherung für notwendige ambulante und stationäre Behandlung.

PRÄMIE

Reisepreis pro Person bis EUR	Für alle Reisearten außer Schiffsreisen EUR	Codes	Für Schiffsreisen EUR	Codes
150,-	9,-	95782	-	
350,-	17,-	95783	-	
500,-	21,-	95784	26,-	95802
750,-	29,-	95785	-	
1.000,-	33,-	95786	50,-	95803
1.250,-	36,-	95787	-	
1.500,-	43,-	95788	71,-	95804
2.000,-	55,-	95789	84,-	95805
3.000,-	62,-	95790	119,-	95806
ab 3.001,-	77,-	95791	159,-	95807

Versicherungsnachweis

AD-Nr.

3374170

Vers.-Nr.

96003338

Lieber Anton Götten-Kunde,

Sie haben mit Ihrer Reisebuchung eine Reiseversicherung beantragt. Mit diesem Nachweis bestätigen wir Ihnen den gewählten Versicherungsschutz. Eine Leistungsbeschreibung für Ihren gebuchten Versicherungsschutz zu den Tarifbeschreibungen und Versicherungsbedingungen VB-RS 2011 (T-D) und VB-KV 2011 (T-D) finden Sie auf der Rückseite.

Anton Götten Reisen
und HanseMerkur
wünschen Ihnen
einen schönen Urlaub!



Ehes
Ehes

Dr. Gent
Dr. Gent

Vorstand: Fritz Horst Melsheimer (Vors.), Eberhard Sautter (stv. Vors.), Eric Bussert, Holger Ehes, Dr. Andreas Gent,
Aufsichtsrat: Jürgen R. Thumann (Vors.), Handelsregister: Hamburg B 19768
HanseMerkur Reiseversicherung AG,
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

REISE-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Was wird geleistet?

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen abzüglich Selbstbehalt:

- die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten (Stornokosten) bei Nichtantritt der Reise/bei Nichtnutzung des Mietobjekts,
- die Hinreise-Mehrkosten bei verspätetem Antritt der Reise, max. jedoch bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.
- Kosten der Umbuchung bis maximal zur Höhe der Stornokosten aus versicherten Gründen

Kein Selbstbehalt! Einzige Ausnahme: Ambulant behandelte Erkrankung. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person.

Versicherungsschutz besteht vom Abschluss der Versicherung bis zum Reiseantritt.

Gegen was wird versichert (versicherte Personen/Risikopersonen)?

- Unerwartete und schwere Erkrankung, Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit, Bruch von Prothesen, Elementarereignisse. Nicht versichert sind Erkrankungen, die sechs Monate vor dem Abschluss der Reise-Rücktrittsversicherung behandelt worden sind.
- Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeter Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbständigen.
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person/Risikoperson bei der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
- Unerwarteter Arbeitsplatzwechsel wenn die Probezeit in die versicherte Reisezeit fällt.
- Konjunkturbedingte Kurzarbeit, sofern sich hieraus für den Versicherten eine Einkommensreduzierung mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettogehaltes ergibt.
- Erheblicher Schaden am Eigentum ab 2.500,- EUR der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbarer Handlungen Dritter.

Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen:

- Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule/Universität/Fachhochschule oder College, wenn die Wiederholung der Prüfung in die versicherte Reisezeit fällt.
- Unerwartete schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes.
- Sie können Ihre Reise nur verspätet fortsetzen, da Sie ein versichertes Anschlussverkehrsmittel infolge Verspätung des ÖPNV um mindestens 2 Stunden versäumen.
- Einreichung einer Scheidungsklage unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise
- Nichtversetzung eines Schülers, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt.

Was ist im Schadenfall zu tun? (Obliegenheiten)

- Bei einem Schadenfall über 300,- EUR können Sie sich einen Vordruck für eine Schadenanzeige mit ärztlichem Attest unter Tel. 040 4119-2300 anfordern oder unter www.hmv.de/schadenformulare ausdrucken. Bei geringfügigeren Schadenfällen reicht ein formloses ärztliches Attest zum Stornierungszeitpunkt mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten.
- Bei der Buchungsstelle ist eine unverzügliche Stornierung erforderlich, um die Stornokosten so gering wie möglich zu halten! Höhere Stornokosten werden nicht erstattet, wenn Sie aufgrund Nichtertritts einer erhofften Besserung oder Heilung die Reise zu spät stornieren!
- Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:
 - Sämtliche Stornierungsunterlagen im Original
 - Bezahlte Original-Kostennachweise
 - Ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten (bei der Urlaubsgarantie: die ärztliche Bescheinigung eines Arztes vom Reiseort)
 - bei Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde
 - bei Arbeitsplatzverlust eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Beginn der Arbeitslosigkeit
 - bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers über den Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Änderungsbescheid
 - bei Arbeitsplatzwechsel Bescheinigungen des alten und neuen Arbeitgebers inkl. des Nachweises zur Probezeit
 - bei notwendigen Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen eine Bescheinigung der Universität/Fachhochschule/College
 - Bei Nichtversetzung eines Schülers die jeweilige Bestätigung der Schule oder eine Kopie des Zeugnisses

REISE-KRANKENVERSICHERUNG

Bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Auslandsreise-Krankenversicherung, wenn das Reiseziel in Grenzgebiete zu einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland liegt und die Aufenthaltsdauer nicht länger als 48 Stunden beträgt.

Was wird geleistet?

Bei Krankheit oder Unfall erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für:

- medizinisch notwendige ambulante und stationäre Heilbehandlung im Ausland,
- Krankentransporte im Ausland zur stationären Behandlung ins Krankenhaus und zurück in die Unterkunft,
- schmerzstillende Zahnbehandlung im Ausland einschließlich einfacher Zahnfüllungen sowie Reparatur von vorhandenem Zahnersatz,
- einen medizinisch sinnvollen und ärztlich angeordneten Rücktransport ins Inland,
- Überführung bei Tod der versicherten Person oder Bestattung im Ausland.
- Sofern kein anderer Versicherungsschutz besteht, erstatten wir bei einer Frühgeburt die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlung des Kindes bis zu 50.000,- EUR. Die Kosten werden voll ersetzt, sofern die Versicherungsdauer mindestens 3 Monate beträgt.
- Kein Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Reise im Ausland.

Was ist im Schadenfall zu tun?

- Als Kostennachweise sind bezahlte Originalbelege einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:
 - Namen und Anschrift des Patienten, Namen und Anschrift des Behandlers/Arztes, Krankheitsbezeichnung, Behandlungszeitraum, Einzelleistungen des Arztes/Krankenhauses, genaue Bezeichnung der ausländischen Währung.
- Bei stationärer Behandlung ist sofort der Notruf-Service zu verständigen (unter Angabe der Versicherungsnummer, ggf. des Reiseveranstalters).
- Ein medizinisch sinnvoller und ärztlich angeordneter Krankenrücktransport wird ausschließlich von den Spezialisten unseres weltweiten Notruf-Service auf Reisen organisiert. Dieser ist rund um die Uhr erreichbar: Innerhalb von Deutschland unter Tel. 040 5555-7877 oder aus dem Ausland unter Tel. +49 40 5555-7877.

REISE-KRANKENVERSICHERUNG

(BEI AUSLANDSREISEN)

Was wird geleistet?

- Bei Krankheit oder Unfall erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für:
- medizinisch notwendige ambulante und stationäre Heilbehandlung im Ausland,
 - Krankentransporte im Ausland zur stationären Behandlung ins Krankenhaus und zurück in die Unterkunft,
 - schmerzstillende Zahnbehandlung im Ausland einschließlich einfacher Zahnfüllungen sowie Reparatur von vorhandenem Zahnersatz,
 - einen medizinisch sinnvollen und ärztlich angeordneten Rücktransport ins Inland,
 - Überführung bei Tod der versicherten Person oder Bestattung im Ausland.
 - Sofern kein anderer Versicherungsschutz besteht, erstatten wir bei einer Frühgeburt die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlung des Kindes bis zu 50.000,- EUR. Die Kosten werden voll ersetzt, sofern die Versicherungsdauer mindestens 3 Monate beträgt.
 - Kein Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Reise im Ausland.

Was ist im Schadenfall zu tun? (Obliegenheiten)

- Als Kostennachweise sind bezahlte Originalbelege einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:
 - Namen und Anschrift des Patienten,
 - Namen und Anschrift des Behandlers/Arztes,
 - Krankheitsbezeichnung,
 - Behandlungszeitraum,
 - Einzelleistungen des Arztes/Krankenhauses,
 - genaue Bezeichnung der ausländischen Währung.
- Bei stationärer Behandlung ist sofort der Notruf-Service innerhalb von Deutschland unter Tel. 040 5555-7877 oder aus dem Ausland unter Tel. +49 40 5555-7877, zu verständigen (unter Angabe der Versicherungsnummer, ggf. des Reiseveranstalters).
- Ein medizinisch sinnvoller und ärztlich angeordneter Krankenrücktransport wird ausschließlich von den Spezialisten unseres weltweiten Notruf-Service auf Reisen organisiert. Dieser ist rund um die Uhr erreichbar: Innerhalb von Deutschland unter Tel. 040 5555-7877 oder aus dem Ausland unter Tel. +49 40 5555-7877.

NOTFALL-VERSICHERUNG

Was wird geleistet?

Bei Krankheit oder Unfall:

- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bei Unfall bis zu 5.000,- EUR bei Tod;
- Organisation und Kostenübernahme der Überführung eines Verstorbenen aus dem Ausland und Inland oder Bestattung im Ausland
- Bei stationärem Krankenhausaufenthalt:
 - Kostenübernahmeerklärung (Darlehen) gegenüber dem Krankenhaus
- Bei Reiseabbruch/verspäteter Rückreise:
 - Organisation und Darlehen für die Mehrkosten der Rückreise
 - Bei Verlust von Reisezahlungsmitteln/Reisedokumenten:
 - Hilfe bei der Kontaktaufnahme zur Hausbank
 - Hilfe bei der Geldübermittlung zwischen Hausbank und versicherter Person
 - ggf. Bargeldvorschuss (Darlehen) bis 1.500,- EUR
 - Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Reisedokumenten
 - Bei Haft- oder Haftandrohung:
 - Hilfe bei Beschaffung eines Anwalts/Dolmetschers
 - Kostenvorschuss (Darlehen) für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis 3.000,- EUR
 - Bei Haftandrohung Verauslagung (Darlehen) für die Stellung einer Strafkaution bis 13.000,- EUR
 - Schutzengel für zu Hause**
 - Bei einem erheblichen Schaden am Eigentum am Heimatort ab 2.500,- EUR
 - Organisation der Rückreise und Übernahme zusätzlicher Reisekosten
 - Kostenübernahme für erforderliche Notreparatur bis 500,- EUR
 - Schutzengel für das Fahrzeug**
 - Bei einem erheblichen Schaden an einem zurückgelassenen PKW am Heimatort ab 2.500,- EUR
 - Übernahme des von der Kaskoversicherung belasteten Selbstbehalt bis 500,- EUR

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Reisezeit.

Was ist im Schadenfall zu tun? (Obliegenheiten)

Die Leistungen aus dieser Versicherung erbringen wir über unseren weltweiten Notruf-Service auf Reisen, den Sie rund um die Uhr innerhalb von Deutschland unter Tel. 040 5555-7877 oder aus dem Ausland unter Tel. +49 40 5555-7877, erreichen können.

REISE-UNFALLVERSICHERUNG

Versicherungssumme	im Todesfall ¹⁾	15.000,- EUR
	Invalidität	keine Leistung
	Bergungskosten	keine Leistung
	kosmetische Operationen	keine Leistung

¹⁾ bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Todesfall: 10.000,- EUR

Was ist versichert?

- Versichert ist der Todesfall infolge eines versicherten Unfallereignisses.
- Entschädigung wegen Todesfall: Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres – vom Unfalltag an gerechnet – zum Tod, so wird Entschädigung nach der vereinbarten Todesfallsumme vereinbart.

Versicherungsschutz besteht innerhalb der versicherten Reisezeit vom Verlassen der Wohnung bis zur Rückkehr.

Was ist im Schadenfall zu tun? (Obliegenheiten)

- Bei einem Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.
- Der Unfall ist unverzüglich der HanseMerkur Reiseversicherung AG zu melden.
- Ein Unfall mit Todesfolge ist innerhalb von 48 Stunden der HanseMerkur Reiseversicherung AG anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall selbst bereits angezeigt wurde.

REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

Versicherungssumme (VS): Je versicherte Person 2.000,- EUR; Zeitwertentschädigung ohne Selbstbehalt.

Welche Sachen sind versichert?

- Sachen des persönlichen (nicht beruflichen) Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt werden.
- Wertsachen: Pelze, Schmucksachen, Edelmetallgegenstände, Laptops ohne Software sowie Foto-, Film- und Videoapparate jeweils mit Zubehör sind insgesamt je Todesfall bis zu 50% der VS mitversichert, allerdings nicht in der Obhut von Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetrieben und Gepäckaufbewahrungen sowie in Kraftfahrzeugen aller Art. Wertsachen sind zudem nur dann versichert, wenn sie in persönlichem Gewahrsam mitgeführt werden und sicher verwahrt werden.
- Brillen, Kontaktlinsen, Audio Player, tragbare DVD-Player und Mobiltelefone jeweils mit Zubehör sind je Schadenfall bis max. 250,- EUR mitversichert.
- Golf- und Tauchausrüstungsgegenstände, Wellenbretter, Surfbretter sowie Fahrräder jeweils mit Zubehör sind je Schadenfall bis max. 500,- EUR

Welche Sachen sind nicht versichert?

Sämtliche Zahlungsmittel (z. B. Bargeld); Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden, Dokumente jeder Art; EDV-Geräte einschließlich Zubehör und Software; Schusswaffen jeder Art einschl. Zubehör; Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Fallschirme, einschließlich Zubehör, Gleitflieger

Gegen welche Gefahren sind die Sachen versichert?

- Verlust, Beschädigung, Zerstörung in der Obhut von Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetrieben und Gepäckaufbewahrungen
- Während der übrigen Reisezeit durch strafbare Handlungen Dritter, Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Elementarereignisse

Versicherungsschutz besteht innerhalb der versicherten Reisezeit vom Verlassen der Wohnung bis zur Rückkehr.

Was ist im Schadenfall zu tun? (Obliegenheiten)

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der für den Schadenort zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Schäden während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen müssen Sie dort unverzüglich anzeigen. Bitte lassen Sie sich jeweils eine Bescheinigung für die Anzeige ausstellen.

URLAUBSGARANTIE (REISEABBRUCH-VERSICHERUNG)

Was wird geleistet?

- Erstattung der nicht in Anspruch genommenen versicherten Reiseleistungen bei verspätetem Reiseantritt.
- Die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten bei vorzeitigem Abbruch der Reise oder verspäteter Rückkehr von der Reise.
- Der versicherte Reisepreis bei vorzeitigem Abbruch der Reise in der 1. Hälfte der versicherten Reise, max. innerhalb der ersten 8 Reisetage.
- Die nicht in Anspruch genommenen (versicherten) Reiseleistungen bei vorzeitigem Abbruch der Reise in der 2. Hälfte der versicherten Reise, spätestens ab dem 9. Reisetag.
- Die nicht in Anspruch genommenen (versicherten) Reiseleistungen bei Unterbrechung der Reise.
- Für notwendige Beförderungskosten, die die versicherte Person bei einer Unterbrechung einer Kreuzfahrt oder einer Rundreise aufbringen muss, um von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen werden musste, wieder zur Reisegruppe gelangen zu können, sofern ein versichertes Ereignis vorliegt.

Kein Selbstbehalt! Einzige Ausnahme: Ambulant behandelte Erkrankung. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person.

Versicherungsschutz besteht nach Reiseantritt für die versicherte Reisezeit.

Gegen was wird versichert?

- Unerwartete und schwere Erkrankung, Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit, Bruch von Prothesen, erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person oder einer Risikoperson. Nicht versichert sind Erkrankungen, die sechs Monate vor dem Abschluss der Reise-Rücktrittsversicherung behandelt worden sind.
- Verkehrsmittelverspätung, Naturkatastrophen und Elementarereignisse am Urlaubsort bei der versicherten Person.

Was ist im Schadenfall zu tun? (Obliegenheiten)

- Bei dem Reiseleiter, Vermieter ist eine unverzügliche Abmeldung erforderlich, um die Kosten so gering wie möglich zu halten!
- Bei einem Schadenfall über 300,- EUR können Sie sich einen Vordruck für eine Schadenanzeige mit ärztlichem Attest unter Tel. 040 4119-2300 anfordern oder unter www.hmv.de/schadenformulare ausdrucken. Bei geringfügigeren Schadenfällen reicht ein formloses ärztliches Attest mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten.
- Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:
 - Sämtliche Buchungs- und Stornierungsunterlagen im Original
 - Bestätigung des Hotels, Vermieters, Reiseleiters über den Abbruch/die Unterbrechung der Reise
 - Bezahlte Original-Kostennachweise
 - Ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten (bei der Urlaubsgarantie: die ärztliche Bescheinigung eines Arztes vom Reiseort)
 - bei Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde

RISIKO

Risikopersonen sind:

- versicherte Personen untereinander (maximal fünf Personen), die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen Ehepartner oder Lebensgefährten in einer ehelichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger-/innen;
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen;
- Tante, Onkel, Nefte und Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist

Haben mehr als fünf Personen (bei Familienprämien mehr als zwei Familien) gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

SCHADENMELDUNGEN

Im Schadenfall benötigen wir zusätzlich folgende Unterlagen:

Kopie des Versicherungsnachweises; Kopie der Buchungsbestätigung des Veranstalters; zur Übersendung des eventuellen Erstattungsbetrages die Angabe der Bankverbindung des Empfängers (bei Auslandskonten die IBAN-Nummer und den BIC-Code).

Schadenformulare im Internet unter

www.hmv.de/schadenformulare

Im Schadenfall senden Sie bitte die vorgenannten Unterlagen an die:

**HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg**

Bei unvollständig eingereichten Unterlagen kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Bitte die Unterlagen nicht heften oder klammern. Schadenformulare sind grundsätzlich vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Anderenfalls kann dies eine Entschädigungskürzung bedeuten.

AUSSERGERICHTLICHE SCHLICHTUNGS- UND BESCHWERDEVERFAHREN

Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:

Für die Reise-Krankenversicherung:

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

www.pkv-ombudsmann.de

Für die übrigen Versicherungen:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Wir informieren Sie hiermit, dass im Vertrags- und Schadenfall die Daten gespeichert und gegebenenfalls an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer sowie bedarfsbezogen an beauftragte Assistenten übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.